

Stellungnahmen der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB Vorläufige Abwägung, Stand Entwurf 7 – 2018			
Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsempfehlung	Umgang mit Stellungnahmen
1	<u>Region Hannover, 31.02.2017 und Nachtrag vom 09.02.2017</u>		
1.1	Brandschutz		
	Der Löschwasserbedarf für das WA ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 800 l/min. über 2 Stunden sicher zu stellen. Für das MI ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 1.600 l/min. über 2 Stunden sicher zu stellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisterne oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.	Die Grundversorgung mit Löschwasser wird von der Stadt Burgdorf sichergestellt und erfolgt für die mittlere Gefahr der Brandausdehnung mit 1.600 l/min über 2 Stunden. Sie erfolgt aus dem Trinkwassernetz im Duderstädter Weg der Stadtwerke Burgdorf GmbH. Im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens sind von der Deutschen Reihenhaus Löschwasserentnahmestellen an den privaten Zufahrtsstraßen zu errichten.	Wird berücksichtigt.
1.1.2	Auf die Anforderungen gem. § 4 NBauO in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der DVNBauO, bezüglich der Zugänglichkeit der Gebäude zur Sicherstellung der Rettungswege wird vorsorglich hingewiesen.	Der Hinweis war bereits berücksichtigt, die Bebauungsplanbegründung enthält zur Festsetzung der mit Gehr-Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen bereits folgende Textpassage: <i>Die verkehrliche Erschließung muss den Anforderungen der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) an die Zuwegung und die Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück entsprechen. Im Rahmen der späteren Ausbauplanung sind die Verkehrswege so zu planen, dass sie durchgängig mit Einsatz- und Hilfeleistungsfahrzeugen befahren werden können. Die Fahrbahnbreiten, Kurvenradien und Lichtraumprofile der befahrbaren Flächen einschließlich der Wendebereiche sind analog §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu wählen. Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.</i>	Ist berücksichtigt gewesen.
1.1.3	Bei Neugestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen sind die Belange	Dieser Hinweis betrifft die spätere Erschließungsplanung und ist zur	Wird zur Kenntnis ge-

	der Feuerwehr und Rettungswagen zu berücksichtigen.	Beachtung an die Deutsche Reihenhäuser AG weitergeleitet worden. Der Bebauungsplan setzt keine öffentlichen Verkehrsflächen fest. Eine Neugestaltung öffentlicher Verkehrsflächen ist im Zusammenhang mit dieser Bauleitplanung nicht vorgesehen. Die Erschließung des Wohngebiets erfolgt durch eine Privatstraße, die als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Bebauungsplan festgesetzt ist. Bei der Ausgestaltung der Privaterschließung sollen Belange der Feuerwehr und Rettungswagen berücksichtigt werden.	nommen.
1.2	Naturschutz		
1.2.1	Da die geplanten Baumaßnahmen durch ein Verfahren gemäß § 13a (1) Nr. 1 BauGB ermöglicht werden sollen, entfällt die Verpflichtung zur Anwendung der Eingriffsregelung. Eine vollständige und sachgerechte Abwägung (Ermittlung und Bewertung i. S. v. § 2 Abs. 3 BauGB) der berührten Belange von Natur und Landschaft bleibt erforderlich. Das betrifft insbesondere die zusätzliche Versiegelung durch die Überplanung von im aktuellen Plan festgesetzten Grünflächen und Bäumen. Eine naturschutzfachliche Stellungnahme zu den Eingriffen entfällt jedoch aufgrund des Verfahrens.	Die Festsetzungen des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans sind die Bestandsgrundlage zur Ermittlung und Bewertung. Sie setzt im Plangebiet ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 fest. Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans wird nun auf dieser Fläche ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Grundflächenzahl beträgt 0,4. Durch die Reduzierung der möglichen Versiegelung im Plangebiet wird insgesamt die Versiegelungssituation planerisch verbessert. Da nun ein Wohngebiet entstehen soll, das an das bereits bestehende Wohngebiet angrenzt, entfällt die Notwendigkeit einer Abgrenzung durch die im aktuellen Bebauungsplan festgesetzte Fläche für Schutzpflanzungen am westlichen Rand des Geltungsbereichs. Diese hatte den Zweck der visuellen Abgrenzung zwischen dem bestehenden Wohngebiet und der gewerblichen Nutzung. Daher wird diese Festsetzung nicht in die 4. Änderung übernommen. Der aktuelle Planentwurf sieht zudem ein Verschieben der Wohnbebauung zur westlichen Grenze vor, so dass nun die Gartenflächen der geplanten Bebauung an die der vorhandenen Wohnbebauung angrenzen. Die Planbegründung wird um die Ermittlung und Bewertung i. S. v. § 2 Abs. 3 BauGB ergänzt.	Wird berücksichtigt.
1.2.2	Die Belange des Artenschutzes (§§ 39 und 44 BNatSchG) wurden bei der Aufstellung des B-Plans geprüft und vom beauftragten Büro als nicht entgegenstehend gewertet. Vermeidungsmaßnahmen wurden festgesetzt. Die genannten gesetzlichen Vorgaben sind aber weiterhin zu beachten.	Dieser Hinweis betrifft die spätere Erschließung des Baugebiets und ist zur Beachtung an die Deutsche Reihenhäuser AG weitergeleitet. Die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz ist auch weiterhin vorgesehen.	Wird berücksichtigt.
1.3	Gewässerschutz		
1.3.1	Wie bereits in der Begründung ausgeführt, darf im gesamten Plangebiet das Niederschlagswasser wegen der vorhandenen Altlasten	Der Hinweis war bereits durch eine entsprechende Textpassage in der Planbegründung berücksichtigt. Zwar hat sich durch den vorgesehenen	Ist berücksichtigt gewesen.

	nicht versickert werden. Es muss mittels Kanalisation abgeleitet werden.	Aushub der Deponie bis zur Deponiesohle die Situation aus Altlastensicht geändert und eine Versickerung wäre prinzipiell zulässig. Durch den verdichteten Einbau des Füllbodens könnte es durch eine gezielte Einleitung von Niederschlagswasser aber zu Stauwasserhorizonten kommen, die die nördliche Böschung beeinträchtigen könnten. Eine Versickerung von Niederschlagswasser wird daher auch weiterhin nicht vorgesehen.	
1.3.2	Die wegen der unzureichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit des Kanals erforderliche Rückhaltung des Niederschlagswassers darf nur in dichten Rückhalteräumen (Staukanal, Betonbecken o. ä.) erfolgen, jedoch nicht in Rückhaltermulden ohne Dichtung.	Im Baugebiet soll ein ausreichend bemessener Staukanal verlegt werden. Hierzu teilt das Tiefbauamt mit, dass in die maximale Einleitmenge für Niederschlagswasser mit 65 l/s im städtebaulichen Vertrag festgelegt ist. Diese Angabe wird zur Beachtung auch in die Bebauungsplanbegründung unter <i>Punkt 8.2 Ver- und Entsorgung</i> aufgenommen.	Wird berücksichtigt.
1.3.3	Ansonsten bestehen gegen die Planung aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.4	Immissionsschutz		
	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Anregungen und Bedenken zur Planung bei Einhaltung der festgelegten Lärmschutzmaßnahmen und keiner Einschränkung der / des vorhandenen Gewerbegebietes / -betriebe.	Die Einhaltung der festgelegten Lärmschutzmaßnahmen wird durch den Vorhabenträger gewährleistet. Mit dieser Bauleitplanung sind keine Einschränkungen der vorhandenen Gewerbebetriebe verbunden. Eine gutachterliche Untersuchung der auf das Gebiet wirkenden Geruchs- und Staubimmissionen kommt zu dem Ergebnis, dass aus immissionsschutzrechtlichen Gründen im Sinne der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen eine Ausweisung des Plangebietes aus Wohngebiet bestehen, da bestehende Grenzwerte bei weitem unterschritten werden.	Wird berücksichtigt.
1.5	Regionalplanung		
	Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen sind in der Planbegründung enthalten.	Ist berücksichtigt gewesen.
1.6	Bodenschutz		
	Es bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Anregungen und Bedenken zur Bauleitplanung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	<u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, 24.01.2017</u>		
2.1	Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus Sicht der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt vertretenden Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes erhebliche Bedenken. Die Bedenken wurden im Gespräch am 14.06.2016 be-	Aufgrund der Hinweise, Anregungen und Bedenken des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer sowie der benachbarten Gewerbebetriebe hat die Deutsche Reihenhaus AG ihr Baukonzept überarbeitet und in fol-	Wird berücksichtigt.

	reits vorgetragen.	<p>genden Punkten verändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschieben der nordöstlichen Reihenhauszeile in westliche Richtung. Der Abstand der Wohnbauung zum Gewerbegebiet beträgt nun 16 m statt vorher 4,5 m. • Anordnen eines baulichen Riegels aus Garagen in Verbindung mit einer Lärmschutzwand an der Grenze zum Gewerbegebiet. <p>Im Rahmen der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfs wurde die Planung – insbesondere die schalltechnische Beurteilung – erneut mit dem Gewerbeaufsichtsamt abgestimmt.</p>	
2.2	Der Betrieb der Tischlerei ist nicht nur mit Lärm, sondern auch mit Staub- und durch die Lackiererei mit Lösemittel-/ Geruchsimmissionen verbunden. Eine Autolackiererei wird sicherlich ebenfalls Lösemittel-/ Geruchsimmissionen und ggf. auch Staubimmissionen verursachen – und dies in einem Gewerbegebiet in gewissem Maß dürfen. Allerdings führen derartige Immissionen in einem angrenzenden Wohngebiet aufgrund fehlender Akzeptanz zu erheblichen Beschwerden und damit zu Problemen, die sich auch auf die Betriebswirkung auswirken.	Eine gutachterliche Untersuchung der auf das Gebiet wirkenden Geruchs- und Staubimmissionen kommt zu dem Ergebnis, dass aus immissionsschutzrechtlichen Gründen im Sinne der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen eine Ausweisung des Plangebietes als Wohngebiet bestehen, da bestehende Grenzwerte bei weitem unterschritten werden.	Wird berücksichtigt.
2.3	Mögliche Problemstellungen aufgrund von Lichtemissionen, insbesondere aus den angrenzenden Handelsbetrieben könnten darüber hinaus eine Rolle spielen, hier wäre die Region Hannover für den Immissionsschutz zuständig.	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen keine Hinweise auf störende Lichtemissionen vor. Die zuständige Immissionsschutzbehörde der Region Hannover teilte mit: <i>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Anregungen und Bedenken zur Planung, bei Einhaltung der festgelegten Lärmschutzmaßnahmen und keiner Einschränkung der / des vorhandenen Gewerbegebietes / -betriebe.</i> Insofern sind weitergehende Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zum Thema Lichtemissionen nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.4	Wegen der grundsätzlichen Problematik im Umfeld derartiger Betriebe (Tischlerei, Autolackiererei) hat das Land Nordrhein-Westfalen in dem dort anzuwendenden „Abstandserlass“ für derartige Betriebe Mindestabstände von nicht unter 100 m zu Wohngebieten festgelegt. Auch wenn der Erlass in Niedersachsen nicht gilt, so kann man ihn als Erkenntnis m. E. nicht komplett außer Acht lassen. Die in der Planung vorgesehenen Abstände betragen im ungünstigsten Fall weniger als 20 m. Damit sind die derzeitigen Betriebsabläufe in den	Der „Abstandserlass“ gilt in Nordrhein-Westfalen und nicht in Niedersachsen. Er ist in Niedersachsen auch nicht als Empfehlung zur Beachtung bei der Bauleitplanung oder derartiges eingeführt und ist deshalb bei den Festsetzungen dieser Bauleitplanung nicht zugrunde zu legen. Die Intention des „Abstandserlasses“, der räumlichen Trennung von Wohnen und Gewerbe wird bei der Bauleitplanung jedoch berücksichtigt. Maßgeblich für die Festsetzungen dieses Bebauungsplans ist in diesem Zusammenhang der im § 50 BImSchG verankerte „Trennungs-	Wird zur Kenntnis genommen.

	benachbarten Betrieben wahrscheinlich bzw. jegliche Entwicklungsmöglichkeit der in einem Gewerbegebiet ja durchaus richtig angesiedelten Betrieb eher ausgeschlossen.	grundsatz“, der im Rahmen dieser Planaufstellung insbesondere und bei der bauleitplanerischen Abwägung beachtet wird (vgl. Bebauungsplanbegründung Punkt 7.7). Weiter siehe Abwägung zu Punkt 2.1	
3	<u>Industrie- und Handelskammer Hannover, 18.01.2017</u>		
3.1	Es wird darauf hingewiesen, dass die Neuplanung direkt an betrieblich genutzte Gewerbeflächen heranrückt. Insofern ist sicherzustellen, dass sich schall- und geruchstechnisch für die im Umfeld des Plangebiets bereits ansässigen Gewerbebetriebe (u. a. Sonderpostenpostenmarkt, Tischlerei, Kfz-Reparatur, Lackiererei) hinsichtlich der Bestandssituation und der Entwicklungsmöglichkeiten keine Verschlechterungen bzw. Einschränkungen ergeben. Belastungen für die ansässigen Betriebe werden im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortsicherung grundsätzlich abgelehnt.	Im Rahmen der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfs wurden die schalltechnische Beurteilung erweitert, u.a. erfolgte eine Beurteilung der vorhandenen Gewerbebetriebe (Szenario 2 im Schallgutachten).	Wird zur Kenntnis genommen
3.2	Es wird begrüßt, dass in Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt ein Schallgutachten erstellt worden ist und daraus resultierend, passive wie auch aktive Schallschutzbestimmung für die Wohnbebauung festgelegt werden. Allerdings wird trotz des vorliegenden Schallgutachtens die direkte Einbindung der betroffenen Betriebe in den Planungsprozess zur frühzeitigen Konfliktvermeidung für unbedingt erforderlich gehalten. Nur so kann sicher verhindert werden, dass sich für die Bestandsbetriebe standortgefährdende emissionsbezogene Einschränkungen ergeben. Es wird kritisch angemerkt, dass in den Planunterlagen eine fachgutachterliche Auseinandersetzung mit geruchstechnischen Fragestellungen bislang fehlt. Diese ist aber notwendig, da im Planumfeld weil die Lackiererei Romain Geiger angesiedelt ist und auch Lackierarbeiten von anderen Betrieben ausgeführt werden. Es muss für die Neuplanung eine geruchsbezogene Auswirkungsuntersuchung durchgeführt werden.	Siehe Abwägung zu Punkt 3.1 und 2	Wird berücksichtigt.
3.3	Die IHK steht der geplanten Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets am vorgesehenen Standort ablehnend gegenüber. Nach Bewertung der IHK entstehen bei Umsetzung der Planung Konfliktpotentiale zwischen bestehendem Gewerbe und neuer Wohnbebauung. Dies zeigt sich schon nach Auffassung der IHK dadurch, dass die WA-Ausweisung nur mit erheblichen Schallschutzvorgaben zulassungsfähig gemacht werden soll.	Die ablehnende Haltung der IHK wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 1 BauGB sind bei der Bauleitplanung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierzu gehören die Belange der Wirtschaft ebenso wie die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung sowie eine sozial gerechte Bodenordnung. Die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen

		Zu berücksichtigen sind bei der Bauleitplanung insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.	
4	<u>Deutsche Telekom Technik GmbH, 09.01.2017</u>		
4.1	Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PTI 21, Neue-Land-Straße 6, 30625 Hannover so früh wie möglich (wünschenswert 3 Monate) vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.	Der Hinweis war bereits berücksichtigt. In der Planbegründung ist ausgeführt: <i>Das Plangebiet kann an das zentrale Kommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind. Beginn und Ablauf der Erschließungsarbeiten sind der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</i>	Ist berücksichtigt gewesen
4.2	Die Telekom beantragt sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Wege- und Leitungsrecht zugunsten der Telekom kostenfrei eingetragen wird, sowie dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.	Der Bebauungsplan beinhaltet Flächen für Leitungsrechte zugunsten der öffentlichen Versorgungsträger. Die weiteren Hinweise der Telekom betreffen nicht die öffentlichrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Sie werden zur Kenntnis genommen und sind an die Deutsche Reihenhaus AG weitergeleitet worden.	Wird zur Kenntnis genommen
4.3	Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur mit Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der TK-Linien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.	Der Hinweis betrifft die nachfolgende Erschließungsplanung und Erschließung des Baugebiets und kann in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden. Er ist zur Beachtung an die Deutsche Reihenhaus AG weitergeleitet worden. Die Stadt Burgdorf erwartet, dass durch die Deutsche Reihenhaus AG als Erschließungsträger, eine entsprechende Koordinierung der Erschließungsarbeiten erfolgt und die Telekommunikationsleitungen in unterirdischer Bauweise verlegt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
5	<u>Stadtwerke Burgdorf, 13.01.2017</u>		
5.1	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.2	Entlang der östlichen Grundstücksseite des Flurstücks 136/18 ver-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist an die Deutsche Reihen-	Wird berücksichtigt

	läuft ein 20-kV-Kabel, das mit einer Grunddienstbarkeit gesichert ist.	haus AG weitergeleitet worden. Der Verlauf der 20-kV-Kabels wird in die Planzeichnung aufgenommen..	
5.3	Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung des DVGW-Regelwerks GW 125 und ATV-H 162 „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Versorgungsleitungen liegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist an die Deutsche Reihenhaus AG weitergeleitet worden und wird in die Planbegründung aufgenommen.	Wird berücksichtigt
5.4	Es wird darum gebeten, vor Beginn eine aktuelle Leitungsauskunft einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist an die Deutsche Reihenhaus AG weitergeleitet worden und wird in die Planbegründung aufgenommen.	Wird berücksichtigt
5.5	Es wird um weitere Verfahrensbeteiligung gebeten.	Die Stadtwerke Burgdorf werden weiterhin am Verfahren beteiligt.	Wird berücksichtigt
6	<u>ExonMobil Production Deutschland GmbH, 19.12.2016</u>		
	Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	<u>Harzwasserwerke GmbH, 19.12.2016</u>		
	Die Harzwasserwerke betreiben im Plangebiet keine Trinkwasserleitungen Anlagen der von Harzwasserwerke sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8	<u>Tennet TSO GmbH, 04.01.2017</u>		
8.1	Die Planung berührt keine der von Tennet wahrzunehmenden Belange, es ist keine Planung eingeleitet.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.2	Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand wird darum gebeten, nicht weiter am Verfahren beteiligt zu werden.	Tennet soll nicht weiter am Verfahren beteiligt werden.	Wird berücksichtigt
9	<u>Archäologische Denkmalpflege, 30.01.2017</u>		
	Durch die geplante Baumaßnahme wird keine bekannte archäologische Fundstelle gestört. Durch die ehemalige Nutzung des überwiegenden Teils des Plangebiets als Sandabbau ist dort nicht mehr mit archäologischen Funden oder Befunden zu rechnen. Mit dem Hinweis auf die Meldepflicht wurden die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Ist berücksichtigt gewesen
10	<u>Zweckverband Abfallwirtschaft, Region Hannover (aha), 23.01.2017</u>		
10.1	Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Straßen und Wege, die später zwecks Entsorgung befahren werden müssen, LKW-geeignet sind. So sind für aha-Fahrzeuge eine Bodenlast von 26 Ton-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind an die Deutsche Reihenhaus AG weitergeleitet worden und können bei der Ausbauplanung und bei der Erschließung des Plangebiets beachtet wer-	Wird berücksichtigt

	<p>nen und ein Kurvenradius von 9 m bei bis zu 10,30 m Fahrzeuglänge zu berücksichtigen. Ferner müssen die Fahrwege eine lichte Breite von mind. 3,50 m aufweisen.</p> <p>Aufgrund der Höhe von Abfallsammelfahrzeugen ist bei denen von ihnen zu befahrenden Verkehrsflächen ein dauerhafter Höhenfrei-raum von mind. 4,0 m einzuhalten (z. B. bei der Anpflanzung von Bäumen, Aufstellung von Verkehrs- und Hinweisschildern, Straßenbeleuchtung o. ä.)</p> <p>Bei Straßeneinmündungen, die von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden sollen, müssen die Kurvenradien sowie die Ein- und Ausfahrquerschnitte für Fahrzeuge der o. g. Größe mit einem Wenderadius von 9,0 m ausgelegt sein.</p>	<p>den. Es ist vorgesehen, dass die aha-Fahrzeuge die Abfallsammelplätze im Gebiet über die Privatstraße (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) anfahren.</p> <p>Die private Erschließungsstraße soll so ausgelegt werden, dass sie den Anforderungen des Zweckverbands Abfallwirtschaft entspricht.</p>	
10.2	<p>Bitte um Beachtung, dass gem. Absatz 3.2.5 der Gesetzlichen Unfallversicherung Müll nur abgeholt werden kann, wenn die Zufahrt zu den Müllstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.</p>	<p>Das Erschließungssystem des Siedlungsbereichs ist so ausgelegt, dass ein Rückwärtsfahren des Müllfahrzeugs nicht erforderlich ist.</p>	<p>Ist berücksichtigt gewesen</p>
10.3	<p>Standplätze für Abfallbehälter sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglich Halteplatz des Entsorgungsfahrzeugs einzurichten. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Bei Transportwegen über 15 m zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeugs müssen die Abfallbehälter entweder selbst zur Leerung am Halteplatz des Fahrzeugs bereitgestellt werden oder es muss der gebührenpflichtige Hol- und Bringservice des Zweckverband in Anspruch genommen werden (§ 11 Abs. 4 der Abfallsatzung).</p>	<p>Innerhalb des neuen Siedlungsbereichs sind zwei Abfallsammelplätze vorgesehen. Diese befinden sich unmittelbar am Fahrbahnrand der privaten Erschließungsstraße.</p>	<p>Ist berücksichtigt gewesen</p>
11	<u>Handwerkskammer, 20.01.2017</u>		
11.1	<p>Nach unserer Kenntnis ist das nördlich des Hülptingser Weges bestehende Gewerbegebiet ein uneingeschränktes Gewerbegebiet, in dem eine zweigeschossige Bebauung und eine 80%ige Ausnutzung der Grundstücksfläche möglich ist. Nach einer entsprechenden Realisierung des geplanten Wohngebiets würde es insbesondere für die Betriebe ...Orgelbau sowie ...Tischlerei, problematisch werden können, insgesamt halten wird den Plan für einen klassischen Fall von Heranrückender Wohnbebauung, der Nutzungskonflikte gewissermaßen vorprogrammiert.</p> <p>Der [Orgelbau-]Betrieb ... ist seit dreizehn Jahren am Standort. Er beschäftigt gegenwärtig drei Mitarbeiter und einen Lehrling. Der</p>	<p>Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Betriebe in Anlage 3 unter Punkt 1 und 2 sowie auf die Abwägungsvorschläge in dieser Anlage unter 1.4, 2 und 3 verwiesen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p>

	<p>Betrieb führt alle Arbeiten, die mit dem Bau und der Restauration von Orgeln verbunden sind durch. Dies beinhaltet schneiden, löten und schweißen, was mit Lärmimmissionen und Gerüchen verbunden ist. Hinzu kommt die Nutzung eines mobilen Sägegatters, wodurch Erschütterungen auftreten können. Es gehen vom notwendigen Maschineneinsatz sowie Kunden- und Lieferverkehr Emissionen aus, die geeignet sind, empfindlichen Nutzungen wie z. B. Wohnen erheblich zu stören.</p> <p>Die Geschäftszeiten des Betriebs liegen normalerweise montags bis samstags zwischen 7 und 20 Uhr, in Ausnahmefällen durchaus länger.</p> <p>Zudem wird auf die im hinteren Bereich existierende Absauganlage hingewiesen, die zu Lärmemissionen führt.</p> <p>Auch arbeitet der Betrieb mit Blei beim Orgelbau. Ggf. wird es in naher Zukunft zu einer baulichen Erweiterung (kleine Metallwerkstatt) kommen.</p> <p>Daneben hat die Tischlerei ...ihren Standort. Auch von diesem Betrieb gehen Lärmimmissionen durch das Bearbeiten von Holz und durch Kunden- und Anlieferverkehr aus. Der Betrieb beschäftigt derzeit vierzehn Mitarbeiter/innen, darunter vier Auszubildende und ist ebenfalls auf flexible Arbeitszeiten angewiesen. Der Betrieb besteht seit rund sechs Jahren am Standort und ist überwiegend im Bereich Möbel- und Ladenbau tätig.</p> <p>Die Tischlerei wird aus Gründen der Optimierung der betrieblichen Abläufe in naher Zukunft die Anlieferung hinter die Halle, nahe der Lackieranlage verlegen. Eine bauliche Erweiterung ist angedacht.</p>		
11.2	<p>Laut Abstandserlass von 1988 aus Nordrheinwestfalen sollte zwischen Wohnbaufläche und u. a. Metallwerkstätten (Schlosserei) ein Abstand von 100 m eingehalten werden. Auch wenn die Abstandsliste für Niedersachsen keine Rechtswirkung entfaltet, so dient sie doch häufig als Orientierungshilfe. Die geschätzten Abstände, die dem Architektenentwurf zu entnehmen sind, dürften zu erheblichen Nutzungskonflikten zwischen Wohnen und Gewerbe führen.</p>	<p>Es wird auf die die Abwägung zu Punkt 2.4 verwiesen.</p>	
11.3	<p>Es wird auf die durch die Planung später schwierig werdende wirtschaftliche Verwertung der betrieblichen Baulichkeiten hingewiesen.</p>	<p>Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Betriebe in Anlage 3 unter Punkt 1 und 2 verwiesen.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>

11.4	<p>Auch der Betrieb ... Oberflächenbeschichtung, Holz, Metall, Kunststoff GmbH ist von der Planung betroffen. Der Betrieb hat seit 1979 hier seinen Standort und wird seit 1996 von Herrn ...als Inhaber geführt. Der Betrieb beschäftigt acht Mitarbeiter/innen, darunter zwei Auszubildende. Der Betrieb unterhält zwei Lackieranlagen. Auch könnte es durch den Anlieferverkehr zu Immissionen kommen, die ebenfalls mit der Wohnnutzung unvereinbar sind</p>	<p>Es wird auf die Abwägungsvorschläge zur Stellungnahmen des Betriebes in Anlage 3 unter Punkt 3 verwiesen.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>
11.5	<p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Betriebe im uneingeschränkten Gewerbegebiet mit einem Abstand von 4 Metern zur nächstgelegenen Wohnbebauung und der erheblichen Bodenkontamination des Plangebiets, erweist sich aus Sicht der Handwerkskammer, das Gebiet für eine Reihenhausbauung als völlig ungeeignet. Es wird vorgeschlagen von der Planung Abstand zu nehmen, zumal kein Geruchsgutachten vorliegt. Sollte die Planung gleichwohl realisiert werden, regt die Handwerkskammer folgendes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die zu errichtende Lärmschutzwand muss eine Lärm absorbierende Wand sein. 2. Das Plangebiet wird als Lärm vorbelastet ausgewiesen und es wird explizit auf das uneingeschränkte Gewerbegebiet hingewiesen. 3. Es wird eine Grunddienstbarkeit eingetragen, wonach die jeweiligen Eigentümer/innen oder Nutzer/innen die vorhandenen Betriebe und die daraus resultierenden Emissionen dulden. <p>Eine Ergänzung (Befragung der Betriebe) des Lärmgutachtens und die Erstellung eines Geruchsgutachtens sind erforderlich.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung zu Punkt 3.3 verwiesen.</p> <p>Außerdem werden entsprechend der Anregung folgende Regelungen in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die zu errichtende Lärmschutzwand wird ein mindestens zu erfüllendes Schalldämmmaß von 24 dB festgesetzt und vorgegeben, dass diese in hochabsorbierender Bauweise auszuführen ist. • In den textlichen Festsetzungen wird auf das Gewerbegebiet hingewiesen. • Der Immissionskonflikt zwischen dem Gewerbegebiet und dem künftig angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gelöst. Im Hinblick darauf, dass die Gewerbetreibenden trotzdem Beschwerden der Bewohner der vorgesehenen Reihenhäuser erwarten, verpflichtet sich die Deutsche Reihenhauser über einen städtebaulichen Vertrag zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit, nach der die jeweiligen Eigentümer/innen der vorgesehenen Reihenhäuser die von den gewerblichen Grundstücken ausgehenden Emissionen dulden. 	<p>Wird berücksichtigt</p>
12	<p><u>Polizeidirektion Hannover, 02.01.2017</u></p>		
	<p>Es bestehen keine Bedenken. Bei Ausbau der neuen Straße als verkehrsberuhigter Bereich, sollten auch die Anbindungen der neuen Straße an den Duderstädter Weg entsprechend ausgestaltet werden.</p>	<p>Die Erschließung des Wohngebiets erfolgt durch eine Privatstraße, die als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Bebauungsplan festgesetzt ist und die im Gemeinschaftseigentum verbleibt. Bei der geplanten Zufahrt handelt es sich um eine Privatstraße, die verkehrsrechtlich voraussichtlich wie eine Grundstückszufahrt ausgebaut wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	<p>Nowega GmbH, 14.12.2017</p>		
	<p>Im Bereich der Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

14	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 04.01.2017		
	Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen	Wird zur Kenntnis genommen	Wird zur Kenntnis genommen.
15	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 10.01.2017		
	Eine Ausbaumentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Bei Interesse wird darum gebeten, sich mit Vodafone in Verbindung zu setzen.	Der Hinweis betrifft die spätere Erschließungsplanung und wurde an die Deutsche Reihenhaus AG weitergeleitet.	Wird zur Kenntnis genommen.
16	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 25.01.2017		
	Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen	Wird zur Kenntnis genommen